

## Reglement zum Sachversicherungsgesetz

Änderung vom 21. April 2010

GS 37.0167

---

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung beschliesst:

I.

Das Reglement vom 26. Oktober 1988<sup>1</sup> zum Sachversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

### § 8 Absatz 1

Der Begriff Prämie im Sinne des Sachversicherungsgesetzes beinhaltet in Nachachtung von § 31 des gleichen Gesetzes nebst der eigentlichen Versicherungsprämie eine zweckgebundene Abgabe zur Finanzierung der staatlichen Brandschutzaufgaben. Diese so verstandenen Sätze der Grundprämien für die Prämienklassen werden durch die Verwaltungskommission jeweils Ende Jahr für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Liestal, 21. April 2010

Im Namen der Verwaltungskommission  
der Präsident: Ballmer  
die Protokollführerin: Baumgartner

---

<sup>1</sup> GS 29.723, SGS 350.111